



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Studiengang Master of Science in Management –
European Triple Degree
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 11. Mai 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Master of Science in Management – European Triple Degree wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder gleichwertigen Leistungen aus dem Inland oder Ausland und berufspraktischer Erfahrung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses oder gleichwertiger Leistungen nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Master of Science in Management – European Triple Degree vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten sowohl kognitive Fähigkeiten, die ein erfolgreiches Studium der Betriebswirtschaftslehre in drei Bildungssystemen ermöglichen, als auch wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse wie Kenntnisse der Funktionsweise von Märkten, Unternehmen und anderen Institutionen im nationalen wie europäischen Umfeld, ein Grundverständnis des aktuellen wirtschaftspolitischen Umfelds und europäischer Verflechtungen sowie Grundfragen der Unternehmensführung. ⁴Darüber hinaus werden Kompetenzen in angewandten mathematischen Grundkonzepten sowie ein Grundverständnis für statistische Methoden vorausgesetzt. ⁵Aufgrund der ausgeprägten internationalen Orientierung des Studiengangs ist die sichere Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift unabdingbar.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 3. Juli bei der Auswahlkommission einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefüllter Bewerbungsbogen und ein Lebenslauf zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. ein berufsqualifizierendes Abschlusszeugnis aus dem Erststudium oder eine Bescheinigung gleichwertiger Leistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, jeweils einschließlich eines Transcript of Records, aus dem alle abgelegten Module des Erststudiums hervorgehen; liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ beizulegen, aus dem die bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Erststudium hervorgehen;
3. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Studienabschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem englischsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erlangt wurde;
4. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten GMAT-Test oder einen gleichwertigen Test.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Koordinierungsausschuss der Lancaster University, der EM Lyon Business School und der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus je einem Mitglied der Lancaster University, der EM Lyon Business School und der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München zusammensetzt. ²Der Vorsitz in der Auswahlkommission wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern in der Reihenfolge der Hochschulen gemäß Satz 1 ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission bewertet bei den zugelassenen Bewerbungen anhand der im Erststudium erzielten Leistungen, der im Bewerbungsbogen dargelegten berufspraktischen Erfahrung und Motivation und den sonstigen vorgelegten Unterlagen, ob eine Eignung für den Masterstudiengang Master of Science in Management – European Triple Degree grundsätzlich besteht. ²Die Bewertung lautet auf „grundsätzlich geeignet“ oder „nicht geeignet“.

(3) ¹Grundsätzlich geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin des Gesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. ³Das Gespräch dauert ca. 30 Minuten. ⁴Dabei werden die fachliche Kompetenz, das Herangehen an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bis 5 bewertet. ⁵Die Eignung für den Masterstudiengang Master of Science in Management – European Triple Degree liegt vor, wenn Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs von allen Mitgliedern der Auswahlkommission übereinstimmend als „geeignet“ bewertet werden.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 3 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Master of Science in Management – European Triple Degree wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium oder der Bescheinigung gleichwertiger Leistungen, in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Master of Science in Management – European Triple Degree unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium oder eine Bescheinigung gleichwertiger Leistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2021/22. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang European Master of Science in Management an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Mai 2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Mai 2021.

München, den 11. Mai 2021

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Mai 2021 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Mai 2021 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Mai 2021.